



Brüssel, 17. April 2026

## ***Die Erweiterte Herstellerverantwortung in der Kommunalabwasserrichtlinie bleibt notwendig!***

Sehr geehrtes Mitglied des Europäischen Parlaments,

anlässlich der von Abgeordneten der EVP-Fraktion am 25. März 2026 eingebrachten mündlichen Anfrage sowie Resolution zur Erweiterten Herstellerverantwortung (EPR) in der EU-Kommunalabwasserrichtlinie 2024/3019 (KARL) zur Abstimmung im Plenum möchten wir unsere Bedenken gegen eine auch nur teilweise Rücknahme der Richtlinie oder ein „Stop-the-Clock“-Verfahren bzgl. Art. 9 (EPR) zum Ausdruck bringen.

Die **EPR ist ein zentraler Baustein für eine faire und verursachergerechte Finanzierung** und stellt sicher, dass die Kosten für die Entfernung von Mikroschadstoffen nicht einseitig bei den Gebührenzahlenden oder den kommunalen Abwasserbetrieben verbleiben. Darüber hinaus **setzt die EPR wichtige Anreize**, um etwaige Verschmutzungen schon im Rahmen des Produktdesigns anzugehen. In diesem Sinne haben sich die kommunalen Spitzen- und Landesverbände Bayerns und Baden-Württembergs über ihre beiden Europabüros in Brüssel im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses konstruktiv mit eigenen [Stellungnahmen](#) eingebracht, als die KARL im EU-Parlament verhandelt wurde. Die **EPR stellt bereits einen politischen Kompromiss** dar, der mit breiter Unterstützung im EU-Parlament erzielt werden konnte. Gleichzeitig erkennen wir die bestehenden Herausforderungen der Arzneimittelversorgung an. Eine Abschwächung oder Rücknahme der EPR kann jedoch nicht die Lösung für grundlegende strukturelle Probleme der Pharmabranche sein – sie wäre weder fachlich noch finanziell tragfähig und würde im Übrigen an den seit Jahren bestehenden Ursachen für Lieferengpässe bei Arzneien nichts ändern.

Vor diesem Hintergrund sprechen aus kommunaler Sicht insbesondere folgende Argumente für die Beibehaltung der EPR in der aktuellen Ausgestaltung:

### **• Ohne EPR keine Finanzierungs- und Planungssicherheit der vierten Reinigungsstufe**

Die vierte Reinigungsstufe wird nach einer vom Verband kommunaler Unternehmen (VKU) beauftragten Studie bis zum Jahr 2045 [Kosten](#) in Höhe von rund 9 Mrd. € für Ausbau und Betrieb in Deutschland verursachen. Eine Rücknahme der EPR würde diese Last vollständig auf die Kommunen bzw. ihre Entwässerungseinrichtungen und damit auf die Bürgerinnen und Bürger über die Abwassergebühren verschieben. Da die Richtlinie bereits seit dem 1. Januar 2025 in Kraft ist, müssen die Weichen für eine konkrete Umsetzung vor Ort bereits jetzt gestellt werden. Eine erneute politische Öffnung der Debatte bzw. „Stop-the-Clock“-Verfahren würde begonnene Planungsprozesse verzögern und Investitionen blockieren. Ohne die Verpflichtung der Hersteller ist die Ausbaupflicht zur vierten Reinigungsstufe für die öffentliche Hand nicht finanzierbar.

### • **Pharmabranche wird durch EPR finanziell nicht überlastet**


Die von der Pharma- und Kosmetikindustrie genannten Belastungen können von uns im Einzelnen nicht nachvollzogen werden, erscheinen aber deutlich überhöht. Die Kostenbeteiligung der Industrie steigt zudem nur stufenweise und wird alle Unternehmen, die Produkte im EU-Binnenmarkt vertreiben, treffen – unabhängig vom Standort, was Standortnachteile ausschließt und Abwanderungsargumente in Drittstaaten hinfällig macht. **Die Richtlinie gewährleistet damit bereits gleiche Wettbewerbsbedingungen**, da auch Hersteller außerhalb der EU erfasst werden. In der konkreten Ausgestaltung der EPR-Systeme wird dies nun auch in der weiteren nationalen Umsetzung sichergestellt werden, etwa durch verpflichtende Registrierungen auch von Drittstaatenunternehmen als Voraussetzung für den EU-Marktzugang sowie durch klare Verantwortlichkeiten bspw. des Importeurs. Hierbei kann auf die bereits gewonnenen Erfahrungen mit bestehenden EPR-Systemen (wie bei Verpackungen und Batterien) zurückgegriffen werden. Darüber hinaus wird die Anwendung der EPR-Systeme durch die im Rechtsakt über die Kreislaufwirtschaft vorgesehene digitale Harmonisierung zeitnah weiter vereinfacht werden. Hierzu wird es zu einem Vorschlag der EU-Kommission bis Ende 2026 kommen. Es wird außerdem vorgetragen, Mehrkosten durch die Herstellerverantwortung könnten im Rahmen der bestehenden Preisregulierung bei Medikamenten nicht weitergegeben werden. Dabei wird aber außer Acht gelassen, dass eine Abbildung von Mehrkosten in den Produktpreisen in Folge der Herstellerverantwortung bisher noch gar nicht diskutiert wurde. Zudem bestätigt eine aktualisierte [Studie](#) der EU-Kommission vom Dezember 2025 zu den Auswirkungen der EPR auf die entsprechenden Sektoren die Ergebnisse der ursprünglichen Folgenabschätzung aus dem Jahr 2022, wonach die finanziellen Belastungen für die Hersteller insgesamt als tragbar einzustufen sind, während die von der Pharmabranche angeführten, jedoch teils nicht öffentlich zugänglichen Gegenstudien einer unabhängigen Überprüfung nach unserem Kenntnisstand größtenteils entzogen bleiben.

### • **Anreiz- und Lenkungswirkung im Sinne des Verursacherprinzips erforderlich**

Das Verursacherprinzip als Grundpfeiler der EU-Umweltpolitik nach Art. 191 Abs. 2 AEUV wurde bereits 2007 als zentraler Eckpfeiler verankert. Die EPR setzt dieses Prinzip konkret um, indem sie Anreize für Innovationen zur Reduktion umweltbelastender Stoffe schafft und damit einen wichtigen Beitrag zum europäischen Null-Schadstoff-Ziel leistet. Eine Abschwächung oder Verschiebung der Kosten auf die Gebührenden würde hingegen sowohl die ökologische Wirksamkeit als auch die gesellschaftliche Akzeptanz der Regelung untergraben, da die notwendige Lenkungswirkung verloren ginge. Die Gebührenden tragen bereits im Wesentlichen die Kosten für die Behandlungsstufen 1 bis 3 und können jedenfalls keine entsprechende Lenkungswirkung erzielen; diese muss insbesondere bei den Herstellern ansetzen.

Das Gericht der Europäischen Union (EuG) hat am 18. Februar 2026 die Klagen der Pharma- und Kosmetikindustrie gegen die EPR als [unzulässig](#) abgewiesen. Im [Bundesrat](#) fand überdies eine Forderung nach einem „Stop-the-Clock“-Verfahren hinsichtlich Art. 9 am 27. März 2026 keine Mehrheit. **Die EPR ist finanziell notwendig, verursachergerecht und wird in den kommenden Jahren regelmäßig überprüft.** Sie gewährleistet die verlässliche Umsetzung der vierten Reinigungsstufe, **ohne Kommunen sowie Bürgerinnen und Bürger finanziell zu überlasten.** Eine Abschwächung würde Umweltziele gefährden, Kommunen und Kommunalwirtschaft über Gebühr belasten und rechtsstaatlich gefestigte Prozesse unnötig destabilisieren.

Mit freundlichen Grüßen



Hans-Peter Mayer  
Geschäftsführendes Präsidialmitglied  
Bayerischer Gemeindetag



Johann Kronauer  
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied  
Bayerischer Städtetag



Andrea Degl  
Geschäftsführendes Präsidialmitglied  
Bayerischer Landkreistag



Stefanie Krüger  
Geschäftsführendes Präsidialmitglied  
Bayerischer Bezirkstag



Günter Heimrath  
Geschäftsführender Direktor  
Bayerischer Kommunalen Prüfungsverband



Steffen Jäger  
Präsident und Hauptgeschäftsführer  
Gemeindetag Baden-Württemberg



Ralf Broß  
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied  
Städtetag Baden-Württemberg



Prof. Dr. Alexis v. Komorowski  
Hauptgeschäftsführer  
Landkreistag Baden-Württemberg